

IN MEDIAS RES

Informationspflicht bei veranlassten Drittleistungen

Gemäß § 4 (5) GOÄ hat der Arzt den Zahlungspflichtigen über die Veranlassung von Drittleistungen (z. B. Laborleistungen, Leistungen von Pathologen) zu unterrichten, welche dem Patienten durch den Leistungserbringer unmittelbar berechnet werden. Ein Vermerk in der Karteikarte o. ä. ist empfehlenswert.

Auch Ärzte, die nicht unmittelbar für Patienten tätig werden (z. B. Laborärzte, Pathologen oder Ärzte, welche zytologische Befunde erstellen) bedürfen für die Weitergabe ihrer Abrechnungunterlagen an eine von ihnen beauftragte Verrechnungsstelle der Patientenzustimmung.

Diese Zustimmung ist entweder durch den abrechnenden Arzt selbst oder durch Mitwirkung des erstbehandelnden Arztes erreichbar. Wir empfehlen, die schriftliche Zustimmung des Patienten zu einer externen Abrechnung bei der Übermittlung des Untersuchungsguts durch den erstbehandelnden Arzt an den nachuntersuchenden Arzt beizufügen.

Entsprechende Formulare zum Einverständnis zur Datenweitergabe erhalten Sie bei uns.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine ohne rechtswirksame Einwilligung erfolgte Abtretung an eine Verrechnungsstelle zur Einziehung rechtswidrig ist und deshalb nicht fällig wird. Diese Verstöße gegen die ärztliche Schweigepflicht sind sanktionsbehaftet.

Im stationären Bereich erstreckt sich gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 BpflV eine Vereinbarung über ärztliche Wahlleistungen auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses,

soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistung berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

Patientenrechnungen

Egal, ob IGEL- oder privat Versicherter: Sie sollten mit Ihrer Privatliquidation niemals zu lange warten. In vielen Praxen werden nur einmal pro Quartal GOÄ-Rechnungen geschrieben. Unsere Erfahrung zeigt: Viele Patienten bitten um baldige Rechnungsstellung, um ihre Forderung möglichst zeitnah bei der Versicherung geltend zu machen. Daher der AeV- Tipp fürs Neue Jahr: Versenden Sie alle vier bis sechs Wochen Rechnungen an Ihre Privatpatienten.

Wenn Sie Fragen zu diesen Themen haben, steht Ihnen unsere GOÄ-Beraterin Frau Bärbel Roscher unter b.roscher@aev.de gern zur Verfügung.

„Zusammenkunft ist ein Anfang.
Zusammenhalt ist ein Fortschritt.
Zusammenarbeit ist der Erfolg.“
(Henry Ford)

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen im Jahr 2008 und wünschen Ihnen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

IUS TRIBUTAQUE

Schuldzinsen steuerlich unterbringen (Teil I)

Privater oder betrieblicher Anlass?

Die Aufnahme von Schulden ist grundsätzlich abhängig von der persönlichen Lebenseinstellung. Trotzdem lassen sie sich manchmal nicht vermeiden, um sich unabwendbare Wünsche zu erfüllen oder Investitionen zu tätigen.

Schuldzinsen können sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich entstehen.

Privat veranlasst sind sie z.B., wenn ein Darlehen zur Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums aufgenommen wurde. Diese Zinsen sind steuerlich leider nicht berücksichtigungsfähig.

Hingegen sind jene Zinsen steuerlich berücksichtigungsfähig, die mit der Erzielung von Einkünften zusammen hängen – sei es bei der Tätigkeit in der Praxis oder bei der Vermietung einer Immobilie. Entscheidend ist, dass ein Zusammenhang zwischen den Zinsausgaben und steuerlich relevanten Einkünften besteht.

Insoweit ist jede Gestaltung reizvoll, die private Zinsen in den Bereich der steuerlichen Einkunftszielung „verlagert“. Dass die Finanzverwaltung solche Gestaltungen mit Argus-Augen beobachtet, versteht sich von selbst. Der simplen Verlagerung nach dem Motto „Ich nehme jetzt im Geschäft ein Darlehen auf, damit ich damit mein privates Darlehen schnell zurück zahlen kann“ sind zahlreiche Riegel vorgeschoben worden. Derartige Vorhaben müssen sorgsam durchdacht und geplant werden.

Sachlicher und zeitlicher Zusammenhang?

Der Bundesfinanzhof hat mehrfach festgehalten: Bei einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen betrieblicher Kreditaufnahme und anschließender Privatverwendung, ist die betriebliche Veranlassung des Kredits und damit die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen zu verneinen.

Anders gesagt: Der Kredit muss sich ganz eindeutig auf eine betriebliche Aktivität beziehen.

Folgender Fall könnte daher problematisch sein:

Ein Arzt beantragt ein Darlehen für die Renovierung seiner Praxis. Das beantragte Bankdarlehen erhält er jedoch erst ein halbes Jahr später und bezahlt die Renovierungsarbeiten deswegen zunächst aus den laufenden Mitteln der Praxis. Als das Geld von der Bank dann eintrifft, sind die Renovierungsarbeiten bereits abgeschlossen und bezahlt. Der Arzt legt das Geld aus dem Darlehen als privates Festgeld an und zahlt die Darlehenszinsen vom Betriebskonto.

Lassen sich ähnliche Abläufe gar nicht vermeiden, empfiehlt sich zumindest die zeitnahe Dokumentation für eine etwaige spätere Betriebsprüfung.

Überentnahmen?

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind nicht abziehbar, soweit sie auf so genannte Überentnahmen entfallen. Derartige Überentnahmen entstehen zum Beispiel bei der Tätigkeit als Arzt, wenn die Privatentnahmen höher sind als der Gewinn der Praxis plus möglicherweise privat geleistete Einlagen. Umgekehrt ergeben sich Unterentnahmen, wenn nicht der gesamte Gewinn entnommen oder mehr eingelegt wird.

Sollte sich aus Über- und Unterentnahmen aus den Vorjahren plus des aktuellen Jahrs eine Überentnahme ergeben, sind 6% dieser Überentnahme dem Gewinn hinzuzurechnen. Dieser Gewinnzuschlag darf jedoch die tatsächlich angefallenen Schuldzinsen im laufenden Jahr abzüglich eines Kürzungsbetrags von 2.050 € nicht überschreiten.

Zinsen aus Darlehen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleiben bei dieser Rechnung immer außen vor. Das heißt, ihr Abzug als Betriebsausgabe ist, unabhängig vom konkreten Entnahmeverhalten, immer gewährleistet.

(Der Beitrag wird fortgesetzt)

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.